



Preisblatt Netznutzungsentgelte Preise für die Nutzung des Elektrizitätsverteilungsnetzes für Abnehmer mit registrierender 1/4-h Leistungsmessung

gültig ab 1. Januar 2010

1. Netznutzungsentgelte für Abnehmer mit registrierender 1/4-h Leistungsmessung				
Entnahmenetzebene	Leistungspreise		Arbeitspreise	
	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	in € pro kW und Jahr		in ct pro kWh	
a) Mittelspannung (MS)				
< 2.500 h*)	15,37	18,29	4,03	4,80
≥ 2.500 h*)	101,24	120,48	0,60	0,71
b) Umspannung MS/NS				
< 2.500 h*)	19,62	23,35	4,82	5,74
≥ 2.500 h*)	117,66	140,02	0,90	1,07
c) Niederspannung (NS)				
< 2.500 h*)	30,02	35,72	5,38	6,40
≥ 2.500 h*)	110,44	131,42	2,17	2,58

2. Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entsprechend $\cos \phi = 0,93$), so ist zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh zzgl. Ust.

3. Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden gemäß KAV

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Stadt Döbeln. Für Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung beträgt diese z. Z. 0,11 ct/kWh zzgl. Ust.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den oben genannten Netznutzungsentgelten abgegolten.

5. Messung

Das Entgelt für Messung wird separat ermittelt sowie in Rechnung gestellt und ist dem "Preisblatt Netznutzungsentgelte Preise für Messung und Messstellenbetrieb" (gültig ab 01.01.2010) zu entnehmen.

6. Abrechnung

Das Entgelt für Abrechnung wird separat ermittelt sowie in Rechnung gestellt und ist dem "Preisblatt Netznutzungsentgelte Preise für Abrechnung" (gültig ab 01.01.2010) zu entnehmen.

7. Umlage KWK-Gesetz

Zusätzlich zu den o.a. Preisen wird für die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ein Entgelt von z.Z. 0,130 ct/kWh bis zu einer Verbrauchsmenge von 100.000 kWh/a und Abnahmestelle zzgl. USt. berechnet. Über dem Schwellenwert von 100.000 kWh/a und Abnahmestelle werden die Strommengen je nach Kundengruppe mit den gesetzlich festgelegten Beträgen von 0,050 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh beaufschlagt zzgl. Ust.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

1) ohne Umsatzsteuer (Ust.), 2) incl. 19 % Umsatzsteuer